

## BETREUUNGSUNTERUNTERHALT / FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

### Urteil des BGH vom 18.03.2009 zum nachehelicher Betreuungsunterhalt

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem wichtigen Urteil vom 18.03.2009, AZ XII ZR 74/08, das erste Mal Stellung genommen zum nachehelichen Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes gem. § 1570 BGB.

Nach dem neuen Unterhaltsrecht seit dem 01.01.2008 ist der Ehegatte nach der Scheidung grundsätzlich für sich selbst verantwortlich und muss nach dem Grundsatz der Eigenverantwortung selbst für seinen Unterhalt sorgen, § 1569 BGB.

Davon ist die wichtigste Ausnahme der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes, § 1570 BGB.

§ 1570 BGB:

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhalts verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Der Bundesgerichtshof hat zunächst festgestellt, dass der betreuende Elternteil – verheiratet oder nicht – in den ersten drei Jahren nach Geburt des Kindes nicht arbeiten muss. Dieser **Basisunterhalt** stellt es dem betreuenden Elternteil frei, ob er das Kind in dieser Zeit selbst erziehen will oder eine andere Betreuungsmöglichkeit in Anspruch nimmt. Die in dieser Zeit erzielten Einkünfte sind grundsätzlich überobligatorisch, dh. auf den Unterhaltsbetrag des zahlenden Elternteils nicht anzurechnen.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres steht dem betreuenden Elternteil nur noch ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt aus Billigkeitsgründen zu. Damit setzt sich der Gesetzgeber ganz bewusst von dem Altersphasenmodell ab. Nach dieser Rechtsprechung des BGH zum alten Unterhaltsrecht wurde dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit eines Kindes unter 8 Jahren nicht zugemutet. Danach war eine teilschichtige Tätigkeit zumutbar und ab dem 15. Lebensjahr dann eine Vollzeittätigkeit angezeigt.

Dieser **Abkehr des Altersphasenmodells** hat sich nun auch der BGH in seiner Entscheidung angeschlossen. Die starren Fristen sind weggefallen. Ab dem 3. Lebensjahr des Kindes kommt es auf den Einzelfall an. Ein gestufter Übergang ist dennoch möglich.

Die Familiengerichte haben in ihrer **Einzelfallentscheidung** eine Abwägung nach Billigkeitsgesichtspunkten zu treffen. Im Rahmen dieser Billigkeitsprüfung haben kindbezogene Verlängerungsgründe aber das stärkste Gewicht.

So kommt es z. B. darauf an, ob das Kind selbständig ist, krank ist und der besonderen Betreuung bedarf, Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind, die Hausaufgaben schon in der Schule gemacht werden und ob weitere Geschwister vorhanden sind, die ebenfalls der Betreuung bedürfen.

Jedenfalls kann sich der betreuende Elternteil nach dem 3. Lebensjahr nicht mehr allein auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung des Kindes berufen.

In die Billigkeitsabwägung fließen auch Gründe nahehelicher Solidarität ein, etwa ein in der Ehe gewachsenes Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

In die Billigkeitsabwägung fließt auch eine eventuelle Befristung des nahehelichen Unterhalts mit ein.

#### **Kommentar:**

Das Urteil ist wichtig und zeigt auf, dass in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes der betreuende Elternteil sich ganz der Kinderbetreuung widmen kann, ohne selbst arbeiten zu müssen.

Danach kommt es auf den Einzelfall an. Das Gericht hat jeden einzelnen Fall gesondert zu prüfen. Dabei wägt das Gericht in einer Billigkeitsprüfung die maßgeblichen Punkte ab und entscheidet. Ein besonderer Gesichtspunkt fällt aber auf kindbezogene Verlängerungsgründe.